

**Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen mit integriertem UVP-Bericht für die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung in der Gemarkung Hülseberg, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Landkreis Osterholz.**

**Antragsteller: Firma Sandhandel Neuenkrug GmbH, Stader Str. 2, 27729 Hambergen**

Hier: Auslegung der Antragsunterlagen (§ 18 Abs. 1 Satz 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG, Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie – Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)

Die Firma Sandhandel Neuenkrug GmbH hat beim Landkreis Osterholz am 15.05.2020 die Genehmigung für einen Sandabbau in der Gemarkung Hülseberg, Stadt Osterholz-Scharmbeck, beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Flurstücke 146/42, 147/43, 148/46, 85/43, 74, Flur 2, Gemarkung Hülseberg, Stadt Osterholz-Scharmbeck. Die beantragte, rund 10 ha große Abbaufäche befindet sich westlich der Ortslage Hülseberg und nördlich der Garlstedter Straße (K 46). Die Flächen schließen direkt an eine bestehende Sandabbaufäche an und befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Abbaurahmenplans. Über einen Zeitraum von 10 Jahren sollen rund 1 Mio. Kubikmeter Sand im Trockenabbauverfahren gewonnen werden. Nach teilweiser Verfüllung sind innerhalb der Abbaustätte eine landwirtschaftliche Folgenutzung sowie die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Weitere Kompensationsmaßnahmen (Neuaufforstungen, Pflanzung von Einzelbäumen, Anlage einer Obstwiese) sind auf Flächen vorgesehen in den Gemarkungen Hülseberg (Stadt Osterholz-Scharmbeck), Hambergen und Vollersode (Samtgemeinde Hambergen).

Der Landkreis Osterholz als Untere Naturschutzbehörde ist für das Genehmigungsverfahren zuständig (§§ 8-10 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz – NAGBNatSchG).

Die Prüfung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass für das Vorhaben, aufgrund der kumulativen Flächengröße von geplanter Abbaufäche und im Umfeld bestehender Abbaufächen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 5 UVPG, § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVPG).

Aus diesem Grund ist die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen (§ 18 Abs. 1 UVPG), und die vollständigen Antragsunterlagen sind für die Dauer eines Monats in den Gemeinden, in welchen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zur Einsicht auszulegen (§ 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG, § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). **Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt (§ 3 Abs. 1 PlanSiG).** Die Veröffentlichung erfolgt durch die Stadt Osterholz-Scharmbeck und die Samtgemeinde Hambergen.

**Die Antragsunterlagen werden vom 24.09.2020 bis einschließlich 22.10.2020 auf den Internetseiten der Stadt Osterholz-Scharmbeck unter**

**<https://www.osterholz-scharmbeck.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/>**  
**und der Samtgemeinde Hambergen unter**

**<https://www.hambergen.de/bekanntmachungen>**  
**veröffentlicht.**

Die digitalen Antragsunterlagen können für die Dauer der Veröffentlichung auch über das UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> eingesehen werden.

**Die Antragsunterlagen werden zusätzlich zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).** Sie liegen in der Zeit vom 24.09.2020 bis einschließlich 22.10.2020 zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Stadt Osterholz-Scharmbeck, im Foyer des Rathauses, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, während der Öffnungszeiten montags von 8 bis 16 Uhr, dienstags und donnerstags von 8 bis 18 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8 bis 12 Uhr

sowie bei der

Samtgemeinde Hambergen, Raum 2.18, Bremer Str. 2, 27729 Hambergen, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, sowie donnerstags von 14 bis 18 Uhr.

**Aufgrund der COVID-19-Pandemie sollte unter der Telefonnummer 04791 17-374 (Stadt Osterholz-Scharmbeck) bzw. 04793 78-0 (Samtgemeinde Hambergen) ein Termin vereinbart werden.**

In begründeten Fällen werden die Unterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt. Dafür ist ein entsprechender Antrag bei den oben benannten Gemeinden oder dem Landkreis Osterholz zu stellen. **Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf den Internetseiten der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Samtgemeinde Hambergen veröffentlichten digitalen Unterlagen.**

Die Antragstellerin hat folgende Antragsunterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (landschaftspflegerischer Begleitplan) mit integriertem UVP-Bericht sowie zugehörige Pläne
- Karten und Pflanzkonzepte für Ersatzflächen
- Gutachterliche Stellungnahme Schallimmissionsschutz (Ingenieurbüro Gerlach, 08.02.20)
- Staubgutachten (TÜV Nord, 29.07.2019)
- Kartierberichte zu Biotoptypen und Fauna mit zugehörigen Karten.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich während der Auslegung der Antragsunterlagen und für einen weiteren Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Antragsunterlagen, das heißt bis einschließlich den **23.11.2020**, schriftlich oder zur Niederschrift zu dem geplanten Vorhaben äußern (§ 21 Abs. 1 und 2 UVPG). Die Erhebung von Einwendungen und die Abgabe von Stellungnahmen ist möglich entweder bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen, Bremer Straße 2, 27729 Hambergen oder dem Landkreis Osterholz, Untere Naturschutzbehörde, Am Osterholze 2A, 27711 Osterholz-Scharmbeck. Die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ist möglich **nach vorheriger Terminvereinbarung** bei den oben benannten Gemeinden sowie dem Landkreis Osterholz (Anschriften wie oben) während der jeweils üblichen Öffnungszeiten. Einwendungen müssen Name und Anschrift lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Die Erhebung von Einwänden und Stellungnahmen in elektronischer Form (E-Mail) kann anstelle der Niederschrift vor Ort an eine der folgenden E-Mail-Adressen erfolgen:** [bauamt@hambergen.de](mailto:bauamt@hambergen.de), [wendelken@osterholz-scharmbeck.de](mailto:wendelken@osterholz-scharmbeck.de), [claudia.mueller@landkreis-osterholz.de](mailto:claudia.mueller@landkreis-osterholz.de).

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer

Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen werden der Stadt Osterholz-Scharmbeck, Samtgemeinde Hambergen und dem Landkreis Osterholz personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt. Die vorgenannten Stellen erheben solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von den vorgenannten Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger, der Firma Sandhandel Neuenkrug GmbH, zur Stellungnahme übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere zu den mit der Bereitstellung personenbezogener Daten verbundenen Rechten, können unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.landkreis-osterholz.de/portal/seiten/datenschutzerklaerung-901000978-21000.html>

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist wie folgt erreichbar:

Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck,  
E-Mail: [datenschutz@landkreis-osterholz.de](mailto:datenschutz@landkreis-osterholz.de), Telefon: 04791 930-1055.

3. Die Behörde wird nach Ablauf der Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (§ 18 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG). Termin und Ort der Erörterung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Firma Sandhandel Neuenkrug GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG). Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Firma Nord-KS GmbH & Co.KG mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

**Je nach Verlauf der COVID-19-Pandemie wird gegebenenfalls anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt (§ 5 Abs. 2 bis 5 PlanSiG).**

4. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

18.09.2020

Der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Hambergen,  
Der Bürgermeister der Stadt Osterholz-Scharmbeck,

gez. Reinhard Kock  
gez. Torsten Rohde